



Solothurnische Gebäudeversicherung

Für Sie zuständig Markus Schüpbach
Abteilung Direktion
Telefon 032 627 97 01
E-Mail markus.schuepbach@sgvso.ch

Solothurn, 3. Dezember 2024 asl

Versand per E-Mail
Gemeindepräsidien und
Gemeindeverwaltungen Kanton Solothurn

Informationen zur Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2025 treten das neue Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds ([Gebäudeversicherungsgesetz](#), GVG) sowie die Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz (Gebäudeversicherungsverordnung, GVV) in Kraft.

Das neue Gebäudeversicherungsgesetz wurde am 20. März 2024 vom Kantonsrat beschlossen und im Zusammenhang mit der Volksabstimmung betreffend die Verfassungsänderung am 22. September 2024 auch durch das Volk bestätigt. Die Gebäudeversicherungsverordnung wurde am 24. September 2024 vom Regierungsrat beschlossen. Wir informieren derzeit über 100'000 Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer und selbstverständlich auch die im strategischen Gremium der SGV vertretenen Stakeholder zu den per 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Änderungen.

Gerne stellen wir Ihnen hiermit die für die Gemeinden wesentlichsten Änderungen vor:

1. Feuerwehersatzabgabe (§ 88 GVG)

Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Gebäudeversicherungsgesetzes wurde in der Vernehmlassung seitens der Gemeinden vereinzelt gewünscht, dass das für sie verbindliche Minimum und Maximum der Feuerwehersatzabgabe von CHF 20 auf CHF 40 bzw. von CHF 400 auf CHF 800 erhöht wird. Der Gesetzgeber ist diesem Wunsch im neuen Gebäudeversicherungsgesetz mit § 88 nachgekommen.

Derzeit ist die Beschlussfassung zu den Budgets 2025 durch die Einwohnergemeinden in vollem Gang. Anlässlich dieser Beschlussfassung hat der Souverän auf Antrag des Gemeinderats auch den Prozentsatz zur Feuerwehersatzabgabe festzulegen. Gemeinden, die ihre Budget-Gemeindeversammlungen bereits abgehalten und die entsprechende Beschlussfassung in Unkenntnis der ab 1. Januar 2025 geltenden Bestimmungen nach § 88 GVG gefasst haben (respektive noch vom bisherigen Minimum von CHF 20 bzw. Maximum von CHF 400 ausgegangen sind), können aus Gründen des veränderten Gebührenaufkommens oder allfälligen Beschwerden ein Rückkommen anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung erwägen. In solchen Fällen müsste gemäss Amt für Gemeinden der entsprechende Beschluss des Budgets 2025 hinsichtlich des Prozentsatzes der Feuerwehersatzabgabe durch die Gemeindeversammlung unter den Voraussetzungen von § 22 «Abänderung und Widerruf» [Verwaltungsrechtspflegegesetz](#) sowie in sinnvoller Anwendung der Kriterien in Ziffer 20.3 des [Kapitels 20 des Handbuchs Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden](#) bis spätestens am 30. Juni des kommenden Jahres abgeändert werden.



2. Beiträge Löschwasserversorgung (§§ 76 und 78 GVG sowie § 58 GVV)

Für die Ausrichtung der Beiträge Löschwasserversorgung ist aus heutiger Sicht der Steuerkraftindex (früher Finanzausgleichsindex) nicht mehr zweckmässig. Variantenstudien auf Grundlage der in der Vergangenheit ausgerichteten durchschnittlichen Beitragsleistungen führten zum Ergebnis, dass eine differenzierte Abstufung der Beiträge nicht zielführend ist. Neu wird den öffentlich-rechtlichen wie auch den privaten Trägerschaften einheitlich ein pauschaler Beitrag an die Kosten für die Neuerstellung, Erweiterung und Verbesserung von Wasserbezugsorten ausgerichtet.

Hierzu haben sich der Hauseigentümer-, der Einwohnergemeinde- und der Feuerwehrverband in der Gebäudeversicherungsverordnung auf neue Beiträge für die Löschwasserentschädigungen geeinigt. Der Beitrag wurde dabei auf 50 % der Kosten festgesetzt. Er reduziert sich auf 18 %, wenn die Anlage nebst Löschzwecken auch noch anderen Zwecken dient, beispielsweise der Trinkwasserversorgung.

3. Arealschutzmassnahmen (§ 50 GVG)

Zur Förderung der Elementarschadenprävention ermöglicht das neue Gesetz zudem die finanzielle Unterstützung von Arealschutzmassnahmen. Diesbezüglich informieren wir Sie gerne detaillierter im Frühling 2025.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Solothurnische Gebäudeversicherung

Markus Schüpbach
Direktor

Claudia Schaller
Leiterin Rechtsdienst, Stv. Direktorin

Beilage

Wichtigste GVG- und GVV-Änderungen per 1. Januar 2025

Kopien

Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen
VSEG, Geschäftsstelle, Thomas Blum
Mitglieder VK SGV



Solothurnische Gebäudeversicherung

Wichtigste GVG- und GVV-Änderungen per 1. Januar 2025

Feuerwehersatzabgabe (§ 88 GVG)

Minimum: CHF 40.00

Maximum: CHF 800.00

Diese Beträge sind verbindlich vom Gesetzgeber vorgegeben und können durch die SGV in einem Reglement dem Stande der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst werden.

Beiträge Löschwasserversorgung (§§ 76 und 78 GVG sowie § 58 GVV)

Reine Löschwasserversorgung: 50 %

Trink- und Löschwasserversorgung: 18 %

Elementarschadenprävention: Arealschutzmassnahmen (§ 50 GVG)

Bitte kontaktieren Sie uns für konkrete Projekte; ein entsprechendes Reglement für die Gewährung von Präventionsbeiträgen ist in Erarbeitung.